

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V: Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und
Umwelttechnologie
Herrn Dr. Thomas Jakl
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/105/15/Su/BB	4393	15.04.2015
	DI Dr. Marko Sušnik		

**Novelle Chemikaliengesetz - Giftrecht / Neufassung Selbstbedienungsverordnung;
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrter Herr Dr. Jakl,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zum obigen
Betreff und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Das europäische Chemikalienrecht räumt der sicheren Handhabung von Chemikalien und dem Schutz der Gesundheit und der Umwelt einen hohen Stellenwert ein. Die damit verbundenen EU-weit gültigen Anforderungen an die Betriebe die Chemikalien herstellen, in Verkehr bringen bzw. verwenden, aber auch für die Verwaltung haben sich im letzten Jahrzehnt deutlich erhöht, so dass die Aufrechterhaltung zusätzlicher, nationaler Anforderungen kritisch hinterfragt werden muss.

Bei den gegenständlichen Gesetzesentwürfen, nämlich der Novelle des Chemikaliengesetzes und der Neufassung der Selbstbedienungsverordnung, handelt es sich um derartige österreich-spezifische Regelungen, die aufgrund der CLP-Verordnung angepasst werden müssen. Aufgrund von geänderten und teilweise verschärften Kriterien, insbesondere für die Einstufung von Gemischen, kommt eine Beibehaltung der Kriterien des alten Rechts nicht in Betracht. Für die gegenständlichen Gesetzesentwürfe, insbesondere für die Beschränkungen zur Abgabe in Selbstbedienung, sind die Gefahrenklassen Akute Toxizität, Spezifische Zielorgantoxizität, die Hautätzung und Aspirationsgefahr von geänderten Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen betroffen.

Die Chance zu einer Verwaltungsvereinfachung in Bezug auf diese nationalen Bestimmungen in einem EU-rechtlich schärfer geregelten Umfeld wird in den gegenständlichen Entwürfen teilweise genutzt. Wir möchten jedoch auf weiterführendes Vereinfachungspotenzial in den Detailausführungen zu den jeweiligen Rechtsvorhaben hinweisen.

II. NOVELLE CHEMIKALIENGESETZ - GIFTRECHT

Zu § 6

Im Sinne einer besseren Risikoabwägung vor Erstellung eines Dossiers zur Aufnahme in die Zulassungskandidatenliste, einer Beschränkung bzw. einer harmonisierten Einstufung unterstützen wir grundsätzlich die angestrebten Änderungen.

Zu § 6 Abs. 5

Nachdem vor einer Risikoabwägung nicht abgeschätzt werden kann, ob für einen besonders besorgniserregenden Stoff ein Dossier für die Aufnahme in die Zulassungskandidatenliste, eine Beschränkung oder eine harmonisierte Einstufung am geeignetsten ist, sollte die Anzahl der mindestens zu betrachtenden Stoffe nicht erhöht werden, um nicht die Verwaltungskosten zu erhöhen.

Generell sehen wir die Festlegung von selbst auferlegten „Ausarbeitungs-Quoten“ für Behörden kritisch. Dadurch wird oft eine kontraproduktive Eigendynamik hervorgerufen, die letztendlich immer mehr zur Erfüllung von Quoten mutieren kann. Eine ähnliche Vorgehensweise hatte in der Vergangenheit z.B. bei der Listung von SVHC-Stoffen bis zu einer bestimmten Deadline zur Aufnahme von 155 Stoffen mit einem Schlag geführt. Es ist anzunehmen, dass auch die Qualität von Dossiers abnimmt, wenn die Quantität ausschlaggebend ist.

Sofern der Passus tatsächlich beibehalten werden soll, schlagen wir vor, die jährliche Dossierzahl auf zwei zu belassen:

„Im Sinne einer aktiven Beteiligung an der Durchführung der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen die Ausarbeitung von jährlich insgesamt mindestens drei zwei an die ECHA zu übermittelnden Dossiers aus den Kategorien gemäß Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 oder § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a sicherzustellen, wobei zumindest eines dieser Dossiers den Kategorien gemäß Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 zuzuordnen ist. Die Einbringung kann auch gemeinsam mit anderen EWR-Vertragsstaaten in federführender oder mitwirkender Rolle erfolgen.“

Zu §§ 35 ff

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Konsistenz schlagen wir vor, den gesamten 3. Abschnitt neu zu erlassen. Dies hat auch den Vorteil, dass eine Neunummerierung erfolgen kann, da viele Bestimmungen in diesem Absatz bereits durch vorangegangene ChemG-Novellen aufgehoben wurden.

Zu § 35

Die derzeit geltende Unterscheidung zwischen Stoffen und Gemischen bei Giften der Kategorie 3 hat bisher oft für Verwirrungen gesorgt. Obwohl es durch die vollständige Betrachtung der Gefahrenkategorien Akute Toxizität Kat. 1 - 3 zu einer Erweiterung des Giftbegriffs in dieser Gefahrenklasse kommt, kann dieser Ansatz aus Gründen der Vereinfachung und besseren Unterscheidbarkeit mitgetragen werden, insbesondere da die Einstufung „STOT, wiederholte Exposition, Kategorie 1“ künftig aus dem Giftbegriff ausgenommen wäre. Damit konzentriert sich der Gesetzesvorschlag richtigerweise auf die akuten Gefährdungen, die von einem Stoff oder Gemisch ausgehen können und nicht auf Gefahren bei wiederholter Exposition (z.B. STOT RE 1). Für diese akuten Gefahren sind die weiteren giftrechtlichen Bestimmungen relevant.

Zu § 37 Abs. 2

Die gesonderte Meldepflicht von Gemischen, die als Gifte gelten, bzw. hautätzenden Gemischen ist vor dem Hintergrund des Sicherheitsdatenblattregisters (§ 54) bzw. der kommenden Verpflichtung gemäß Art. 45 CLP redundant und sollte daher gestrichen werden. Alternativ dazu könnte man auch nochmals auf die Meldepflicht gemäß § 54 Abs. 4 verweisen, um die besondere Bedeutung dieser Meldung für derartige Gemische in diesem Abschnitt zu betonen:

„(2) Wer Gemische, die Gifte im Sinne des § 35 oder bis zum 1. Juni 2015 gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 9 oder ab dem 1. Juni 2015 als hautätzend gemäß Art. 3 in Verbindung mit Anhang I der CLP-V und im Einzelhandel erhältlich sind, herstellt oder erstmalig im Bundesgebiet in Verkehr bringt, hat diese Gemische gemäß § 54 Abs. 4 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder einer gemäß § 39 Abs. 1 herangezogenen Einrichtung oder fachkundigen Person schriftlich zu melden.“

Anmerkung: § 37 Abs. 1 wurde bereits durch BGBl. I Nr. 7/2012 aufgehoben.

Zu § 39

In Abhängigkeit der Entscheidung zu § 37 Abs. 2 ist § 39 zu ändern. Abs. 1 und Abs. 3 sind teilweise redundant und könne zusammengezogen werden. Eine Nachfrage beim Verantwortlichen für das Inverkehrbringen bzgl. einer toxikologischen Bewertung als Ursache für Krankheitsfällen kann eventuell zusätzlich zur Meldung nach § 45 Abs. 4 (oder § 37) erforderlich sein. Daher kann der letzte Satz in § 39 Abs. 2 gänzlich gestrichen werden.

Zu § 41a

Wir verstehen die Regelungen so, dass beim erforderlichen Bezug von Giften für Analysenzwecke eine pauschale Meldung „für Analysenzwecke“ ausreicht und die einzelnen giftigen Analysenchemikalien nicht einzeln zu nennen sind. Wenn das so ist, müsste bei Meldungen bezüglich des Giftbezugs für Analysenzwecke auch die Übermittlung der relevanten Abschnitte der Sicherheitsdatenblätter (§ 41a Abs. 2 Z 3) und die namentliche Nennung der betreffenden Gifte in der Bescheinigung (§ 41a Abs. 3 Z 3) entfallen.

Nach Abs. 2 Z 2 und § 41b Abs. 1 Z 2 (Nachweis der Kenntnisse der Ersten Hilfe) dürfen Gifte nur von einer Person verwendet werden, die nachweislich eine einschlägige Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift erworben hat und die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzt oder sachkundig gemäß § 41b ist. Die Erlangung einer Giftbezugsbescheinigung iSd § 41a ist somit u.a. vom Nachweis der Kenntnisse der Maßnahmen der Ersten Hilfe abhängig (siehe § 41a Abs. 2 Z. 2). Eine sachkundige Person gemäß § 41b muss ebenfalls über die Kenntnisse der Maßnahmen der Ersten Hilfe verfügen.

Zu kritisieren ist bei der bereits bestehenden Verpflichtung zur Ersten Hilfe, dass bei der Qualifikation von Bezugsberechtigten und Unterweisungsdurchführender zu wenig auf die Gegebenheiten von Großbetrieben (eigene Werksrettung, eigene Arbeitsmedizin) eingegangen wird. Seitens der Betriebe wird eine stärker praxisorientierte Regelung und eine stärkere Angleichung an das Arbeitnehmerschutzrecht gefordert, um Doppelbelastungen zu vermeiden. § 26 Abs. 3 ASchG sieht vor, dass in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen sind, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Falls im Betriebsbereich dauernd beschäftigte Personen mit Erste Hilfe Kenntnissen verfügbar sind, sollte alternativ der Nachweis der Kenntnisse der Ersten Hilfe Maßnahmen auch durch diese Personen erbracht werden können. Denn das Ziel des Gesundheitsschutzes ist damit ebenso verwirklicht und es kann ein Mehraufwand für zusätzliche Erste Hilfe Kurse bzw. -Schulungen vermieden werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

„§ 41a

(2) Der Meldung gem. Abs. 1 sind folgende Nachweise anzuschließen:

[...]

2. der Nachweis von Kenntnissen der gemäß Abs. 1 Z 4 benannten Person über Maßnahmen der Ersten Hilfe durch

a) die gemäß Abs. 1 Z 4 benannten Person oder

b) durch eine andere im Betriebsbereich dauernd beschäftigte und verfügbare Person mit Kenntnissen der Erste Hilfe Maßnahmen oder

c) durch eine betriebseigene Werksrettung oder

d) durch einen betriebseigenen Arbeitsmediziner;“

und in diesem Zusammenhang auch folgende Änderung von § 41b:

„§ 41b

(1) Eine Person ist als sachkundig anzusehen, wenn sie nachweislich

[..]

2. über die Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe verfügt. Dieser Nachweis kann anstelle der sachkundigen Person auch erbracht werden

a) durch eine andere im Betriebsbereich dauernd beschäftigte und verfügbare Person mit Kenntnissen der Erste Hilfe Maßnahmen oder

b) durch eine betriebseigene Werksrettung oder

c) durch einen betriebseigenen Arbeitsmediziner;“

Weiters ist in § 41a Abs. 3 Z 3 vorgesehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich festzuhalten hat, welche im Betrieb beschäftigte Person - bei namentlicher Anführung - zum Empfang der Gifte bevollmächtigt ist. Da diese Vorschrift in der Praxis zu Problemen führt (Urlaube, Krankheit uä.) sollte diese Bestimmung gestrichen werden bzw. so ausgestaltet werden, dass auch ein Vertreter Gifte in Empfang nehmen kann.

Zu § 42 Abs. 4

Verwendet wird zweimal das Wort „Giftbezugsbewilligung“. Wir gehen davon aus, dass diese Bezeichnung nach der neuen Systematik fehl am Platz ist, da hier nicht die Bewilligung in Form der alten Lizenz bzw. des alten Bezugscheines gemeint ist.

Zu § 42 Abs. 8 iVm § 41 Abs. 3 Z. 6

Im Rahmen der Begutachtung wurden einige Unternehmen und Sachverständige durch die Wortwahl des Abs. 8 „Die Gültigkeit eines Giftbezugscheines erlischt nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ausstellungstag.“ in die Irre geführt, da sie dachten, das neue System der Bescheinigung für Betriebe führe dazu, dass diese alle drei Monate zu erneuern sei.

Wir schlagen daher vor, den Unterschied zwischen eine unbefristeten „Giftbezugsbescheinigung“ bzw. einer „ausgestellten Bescheinigung“ (§ 41) einerseits und einem befristeten „Giftbezugschein“ (§ 42) besser deutlich zu machen oder aber das Wort „Giftbezugschein“ immer nur in Verbindung mit der Ergänzung „für private Verwender“ zu verwenden.

Zu § 45 Abs. 3

Der Bezug auf den Direktvertrieb soll entfallen. Da diese Vertriebsmethode nach wie vor verboten ist, regen wir zur Klarstellung die Aufnahme der bisherigen Formulierung an „oder durch sonstige Direktvertriebsmethoden“ an. Dies entspricht auch den Vorgaben in der GewO (§ 57). Ergänzend dazu wäre diese Wortfolge auch in § 67 Abs. 1 Z 12 zu übernehmen.

Zu § 46 Abs. 2 - Verwendung von Giften

Gifte dürfen nur von einer Person mit fachlicher Berufsausbildung verwendet werden, die auch die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzt oder sachkundig gemäß § 41b ist. Eine Person, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf diese Gifte nur dann verwenden, wenn sie bezogen auf die konkreten Gifte nachweislich von einer bezugsberechtigten Person dabei unterwiesen wurde (§ 46 Abs. 2 2. Satz).

Auch hier fordern Betriebe eine stärkere Anpassung an das Arbeitnehmerschutzrecht. Generell wird aufgrund der im Arbeitnehmerschutzrecht zwingend vorgeschriebenen Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 14 ASchG) bereits ein sehr hohes Schutzniveau erreicht. In diesem Zusammenhang hat der Arbeitgeber umfassende Evaluierungsverpflichtungen und muss Schutzmaßnahmen festlegen. Dabei wird auf fachgerechte, auf den Aufgabenbereich ausgerichtete Maßnahmen abgestellt, die weit über einen Erste Hilfe Kurs hinausreichen.

Konkret sollte es daher für die Unterweisung iSd § 46 Abs. 2 ChemG genügen, dass auf Schutzmaßnahmen, die aufgrund von § 14 ASchG im Betrieb implementiert werden, abgestellt wird. Insbesondere sollte auch eine schriftliche Betriebsanweisung, die alle notwendigen Schutzmaßnahmen und Erste Hilfe Maßnahmen beinhaltet und vom Unterwiesenen nachweislich gelesen wurde, für die Unterweisung iSd § 46 Abs. 2 ChemG ausreichend sein.

Da der Begriff „Verwenden“ iSd § 2 Z 5 ChemG sehr weit gefasst ist, sind nicht nur jene Personen zu unterweisen, die Gifte in Empfang nehmen. Selbst Personen, welche im Betrieb die Lagerung oder innerbetriebliche Beförderung vornehmen, „verwenden“ Gifte und müssen unterwiesen werden. Je nachdem, wie die innerbetriebliche Logistik eines Unternehmens aufgestellt ist, kann die Kette der Personen, die Gifte innerbetrieblich befördern, lang sein. Ebenso sind Personen, die Gifte behandeln, in Behältnisse abfüllen, oder von einem Behältnis in ein anderes umfüllen, zu unterweisen. Es bedarf daher in solchen Fällen eines pragmatischen Ansatzes, um dem Erfordernis einer Unterweisung möglichst effizient, unbürokratisch und praxisbezogen nachzukommen. Die Unterweisung in Form einer schriftlichen Betriebsanweisung ist ein pragmatischer und zugleich effektiver Ansatz, um den Anforderungen dieser Vorschrift gerecht zu werden. Die Inhalte werden schriftlich von hochqualifiziertem Personal erstellt, die auf die konkrete Situation im Betrieb abstellen. Das Erfordernis, dass jeder Unterwiesene die Betriebsanweisung gelesen haben muss, gewährleistet, dass dieser mit dem Inhalt der Betriebsanweisung tatsächlich vertraut ist.

Für die Häufigkeit der Wiederholung einer Unterweisung sollte nicht ein striktes Jahresintervall gelten, sondern sollte - genauso wie im ASchG - auf den Wissensstand der Verwender abgestellt werden. Beispielsweise wird - im Vergleich zu einem neuen Mitarbeiter - bei einem langjährigen, erfahrenen Mitarbeiter ein längeres Intervall ausreichen. Im Übrigen ist das jährliche Unterweisungsintervall auch im ASchG gefallen und lautet dort lt. § 14 Abs. 3 nun „[...] Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen [...]“. Aus diesem Grund schlagen wir in diesem Punkt eine inhaltliche Angleichung an das ASchG vor:

§ 46 (2) Gifte gemäß § 35 dürfen nur von einer Person verwendet werden, die nachweislich im Rahmen des § 41 Abs. 3 Z 6 eine fachlich entsprechende Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift erworben hat und die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzt oder sachkundig gemäß § 41b ist. Eine Person, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf diese Gifte nur dann verwenden, wenn sie bezogen auf die konkreten Gifte nachweislich von einer Person im Sinne des ersten Satzes dabei unterwiesen wird. Die Unterweisung kann auch anhand einer schriftlichen Betriebsanweisung, die die vom Gift ausgehenden Gefahren, die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln und Erste Hilfe Maßnahmen beinhaltet, durchgeführt werden. Die Unterweisung

muss vom Unterwiesenen nachweislich gelesen werden. Die Unterweisung ist angepasst an den Wissenstand der Verwender regelmäßig zu wiederholen. -ist zumindest einmal jährlich zu wiederholen.-

III. ANPASSUNG GIFT-VERORDNUNG

Die GiftV 2000 müsste jetzt zeitgleich angepasst werden. Sie verweist in Ihrem Geltungsbe-
reich auf § 3 ChemG bzw. § 35 Z1 ChemG. Es ist eine Konkretisierung über die Vorgehens-
weise bei Änderungen von Giftbescheinigungen erforderlich. Eine in der Bescheinigung ge-
nannte Person sollte die Nachweise zur Ersten Hilfe nur einmal zur Antragstellung erbrin-
gen müssen. Es sind dann keine Auffrischungen mehr notwendig.

Sind weitere Personen in die Bescheinigung aufzunehmen oder gibt es Änderungen zu in
der Bescheinigung genannten Personen, soll dies keine Auswirkung auf die übrigen in der
Bescheinigung genannten Personen haben.

IV. ANPASSUNGEN BIOZIDPRODUKTEGESETZ

Die Aufhebung der „giftrechtlichen“ Parallelregelungen wird für sinnvoll erachtet und führt
zu einer Verwaltungsvereinfachung.

V. NEUFASSUNG SELBSTBEDIENUNGSVERORDNUNG

Die Selbstbedienungsregelungen, die im bestehenden Recht existieren, sollen durch die
bestehende Verordnung an die Vorgaben der CLP-Verordnung angepasst werden und wer-
den unter eingeschränkter Berücksichtigung bestehender Beschränkungen im Anhang XVII
der REACH Verordnung im Wesentlichen fortgeschrieben, ohne von der Möglichkeit einer
maßgeblichen Verwaltungsvereinfachung Gebrauch zu machen. Letzteres wäre insbesonde-
re anzuregen, da nationale Beschränkungen der Abgabe von Stoffen und Gemischen grund-
sätzlich nach Titel VIII der REACH-Verordnung zu regeln sind, was mitunter eine vollstän-
dige Streichung der Selbstbedienungsverordnung - damit auch der Verordnungsermächtigung
nach § 45 Abs. 4 ChemG - durchaus rechtfertigen würde. Eine solche Streichung wäre zwei-
felsohne auch sinnvoll, da auch seitens der Vollzugsbehörden regelmäßig die Unmöglichkeit
des Vollzuges der Selbstbedienungsverordnung hervorgehoben wird.

Für eine schrittweise Vereinfachung der Verordnung sehen wir besonders in der Möglich-
keit, einer „absoluten“ Beschränkung der Abgabe in Selbstbedienung für Gifte im Sinn des
§ 35 ChemG und CMR-Stoffen und Gemischen der Kat. 1A und 1B. Damit verbunden wäre
eine Anpassung des § 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und eine Streichung der
§§ 3 und 4. Eine Beschränkung für Gifte im Sinne des neuen § 35 ChemG zur Abgabe an die
breite Öffentlichkeit im Wege der Selbstbedienung ist eine notwendige Konsequenz der
giftrechtlichen Bestimmungen im ChemG. Ebenso ist das Abgabeverbot von Stoffen und
Gemischen, die als CMR Kat. 1A oder 1B eingestuft sind, als Sicherheitsnetz zu den beste-
henden EU-rechtlichen Beschränkungen zu sehen.

Die Abgabe von Produkten mit allen anderen Gefahrenmerkmalen, die im § 1 des Verord-
nungsentwurfs geregelt werden, nämlich Akute Toxizität, Kat. 4; STOT SE, Kat. 2; Hautät-
zend Kat. 1B und 1C sowie Aspirationsgefahr sollen für bestimmte Produktgruppen unter

bestimmten Bestimmungen doch möglich sein. Dieses System von Verbot und Gegen Ausnahme ist verwirrend zu lesen, was in der Praxis nicht selten zu Missverständnissen führt.

Besonders problematisch ist, dass gerade im Handel die vollen Auswirkungen durch die Neufassung der Selbstbedienungsverordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig bewertet werden können. Jedoch kann auf Grund der Verschärfung der CLP-Kriterien davon ausgegangen werden, dass mehr Produkte als bisher unter die Abgabebeschränkungen fallen würden. Hierbei sind folgende Einstufungen besonders kritisch zu hinterfragen:

- „akute Toxizität“ der Kategorie 4 - H302, H312, H 332: z.B. diverse Wasch- und Reinigungsmittel;
- „Aspirationsgefahr“ - H304: z.B. ätherische Öle. Dieses Kriterium umfasst Produkte, für die ohnehin Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind (z.B. kindersichere Verschlüsse, Tropfeinsatz uä.). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ätherische Öle, die in andere Anwendungsbereiche (wie z.B. Kosmetikrecht) fallen, die chemikalienrechtliche Kennzeichnung nicht aufweisen müssen und daher vom Selbstbedienungsverbot nicht umfasst sind;
- „hautätzend“ - H314: Von dieser Einstufung sind insbesondere Spezialreiniger (Rohrreiniger, Backofenreiniger, Schimmelentferner uä.) sowie Spezialwaschmittel (Fleckentferner, Bleichzusätze uä.) betroffen. Grundsätzlich wird hier zwischen der Kategorie 1A (absolutes Selbstbedienungsverbot) und den Kategorien 1B und 1C unterschieden. Alle Produkte, die diese Einstufung aufweisen, sind aber einheitlich mit H314 gekennzeichnet. Bei Publikumsprodukten ist also durch bloße Betrachtung der Einstufung am Etikett nicht zu erkennen, ob das Produkt in Selbstbedienung abgegeben werden darf oder nicht.

Auch zwecks dieser Aspekte ist die Frage, ob für diese Gefahrenmerkmale unter Berücksichtigung der existierenden EU-Vorgaben (z.B. für aspirationsgefährliche Stoffe und Gemische in der REACH-Verordnung) eine nationale Sonderregelung überhaupt notwendig ist, mehr als gerechtfertigt. Jedenfalls wäre die Streichung der genannten Einstufungskriterien als echte Verwaltungsvereinfachung - auf Grund des strengeren EU-Rechts ohne Verlust an Schutzniveau - zu werten.

Nebst unserem Vorschlag für substanzielle Vereinfachungen der Selbstbedienungsregelungen möchten wir im Detail zum vorliegenden Entwurf folgendes anmerken:

Allgemein

Die Umstellung auf die Terminologie der CLP-Verordnung sollte konsequent erfolgen, z.B. Gemische statt Zubereitungen.

Zu § 1

Durch die geänderten Einstufungskriterien für Stoffe und Gemische in Bezug auf die hautätzenden Eigenschaften und die Aspirationsgefahr werden künftig zusätzliche Produkte unter die Regelungen fallen. Dies betrifft einerseits spezielle Putz- und Reinigungsmittel (Hautätzend) als auch Duftöle und bestimmte Lacke und Lackhilfsstoffe. Dieser indirekten „Erweiterung“ des Geltungsbereichs sollte entgegengewirkt werden, indem man jedenfalls die Kategorien Hautätzend 1C sowie Aspirationsgefahr aus dem Anwendungsbereich der Verordnung streicht.

Die Eigenschaft „Sensibilisierung der Atemwege“ (H334) soll gegenüber der geltenden Selbstbedienungsverordnung zusätzlich in § 1 der Verordnung aufgenommen werden. Dage-

gen ist dann nichts einzuwenden, wenn Waren mit dieser Einstufung nach den Bedingungen der §§ 3 und 4 auch in Selbstbedienung abgegeben werden dürfen. § 3 Abs. 1 Z 2 wäre daher um die Eigenschaft Sensibilisierung der Atemwege (H334) zu ergänzen.

Zu § 3 Abs. 1

Konsequenterweise sind auch hier die Gefahrenkategorie Hautätzend 1C sowie die Gefahrenklasse Aspirationsgefahr zu streichen.

Zu § 3 Abs. 2

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass alle Produkte, die die Einstufungen gemäß § 3 Abs. 1 aufweisen, vom Selbstbedienungsverbot ausgenommen werden sollten. In diesem Fall wäre der Produktkatalog in § 3 Abs. 2 hinfällig und könnte mit einer entsprechenden textlichen Anpassung des Abs. 1 gestrichen werden.

Sollte die bisherige - etwas verwirrende - Regelung beibehalten werden, dann sollen weiterhin auch die jetzt bestehenden Ausnahmen für Wasch- und Reinigungsmittel, Luftverbesserungsmittel und Bürowaren (z.B. Korrekturflüssigkeiten) beibehalten werden. Ergänzend sollten auch bestimmte Waschlösungsmittel, die von den Gefahrenmerkmalen erfasst sein könnten, ausgenommen werden. Die zusätzliche Aufnahme von ätherischen Ölen sowie Lampenölen und Grillanzündern im § 3 Abs. 2 Z 1 ist ausdrücklich zu begrüßen, wobei auf Grund von Rechtsicherheit angeregt wird, beim Eintrag für Grillanzünder erklärende Beispiele direkt im Gesetzestext oder alternativ in den Erläuterungen anzugeben. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

1. *Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel, Pflegemittel, Waschlösungsmittel, Entkalkungsmittel, Imprägnierungsmittel, Desinfektionsmittel, Ätherische Öle, Lampenöle und Grillanzünder (z.B. mit Brennpaste und -spiritus), Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel für den Haushalt, Luftverbesserungsmittel, Bürowaren*

Zu § 4 Abs. 1

Generell sind wir der Meinung, dass eine Hinweispflicht auf die gefährlichen Eigenschaften nicht nur über die gelbe - oder orangefarbene Regalkennzeichnung gewährleistet werden kann. Alternative flexiblere Hinweismöglichkeiten für den Verbraucher wie etwa Preisschilder, Aktionsschilder uä. sind besonders für den Handel ein wesentliches Anliegen, da in diesem Bereich einzelne Produktgruppen regelmäßig verändert werden. Auch die Integrierung des Schriftzuges in die Umrandung sollte möglich sein. Die Produktkennzeichnung im stationären Handel entwickelt sich laufend weiter, daher muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, neue Medien und Formate zu nutzen. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt diesen Entwicklungen nicht Rechnung und schränkt den Handel ungerechtfertigt in seiner Flexibilität ein. Abgesehen davon, sollte der letzte Satz des Absatzes jedenfalls gestrichen werden:

Stoffe und Gemische gemäß § 3 dürfen nur auf eigens für sie bestimmten Verkaufsflächen zum Verkauf feilgehalten werden. Diese Verkaufsflächen müssen sich durch eine grell-orange oder grellgelbe festhaftende Umrandung deutlich von anderen Verkaufsflächen unterscheiden. Sie sind entsprechend der Größe der Verkaufsflächen ein oder mehrmals - mit der gut sicht- und lesbaren Aufschrift „Achtung! Produkte mit gefährlichen Eigenschaften! Gefahren- und Warnhinweise beachten!“ zu kennzeichnen. Der Hinweis ist in schwarzen Buchstaben auf einer orangefarbenen Fläche vom Mindestmaß DIN A4 auszuführen.

Zu § 4 Abs. 2

Statt Verzehrprodukte muss es richtig „Nahrungsergänzungsmittel“ heißen (Änderung LMG und GewO 2003).

Zu § 4 Abs. 4

Der Klammerausdruck ist nicht notwendig und zu streichen:

Die in Abs. 2 angegebene Mindestentfernung gilt nicht für die Abgabe in Selbstbedienung in kleineren Betriebsstätten (insbesondere an Tankstellen), in denen zum Verkauf jedenfalls nicht mehr als ein Raum mit einer Fläche von höchstens 20 Quadratmetern zur Verfügung steht.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Argumente und steht für Rückfragen gerne zu Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

